

Tipp

Wenn der Unterhalt in einem Urteil, einem gerichtlichen Vergleich oder in einer Jugendamtsurkunde festgelegt ist, muss er auch in voller Höhe gezahlt werden, auch wenn das Einkommen sinkt. Wenn Sie nichts unternehmen, werden Sie so behandelt, als wenn Sie weiter das frühere Einkommen hätten. Sie haben nur die Möglichkeit, auf eine Absenkung des Unterhalts zu klagen. Eine sog. Abänderungsklage wirkt jedoch nur für die Zukunft; eine rückwirkende Abänderung des Unterhaltstitels ist nicht möglich. Deshalb sollten Sie, bei Verringerung des Einkommens unverzüglich handeln.

Aufgelaufene Unterhaltsschulden werden in ein Verbraucherinsolvenzverfahren wie alle anderen Verbindlichkeiten aufgenommen. Entstehen allerdings nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens neue Rückstände, weil der laufende Unterhalt nicht gezahlt wird, werden diese von der Restschuldbefreiung nicht erfasst.

Lohnpfändung wegen Unterhaltsverpflichtungen

Wird wegen Unterhaltsschulden oder wegen laufender Unterhaltspflicht der Lohn gepfändet, gilt die allgemeine Pfändungstabelle nicht. Das Gericht legt vielmehr den pfändbaren Betrag fest und unterschreitet die Pfändungstabelle. Der Betroffene muss also an den Unterhaltsgläubiger mehr zahlen, als an andere Gläubiger.

Was ist Unterhaltsvorschuss?

Alleinerziehende erhalten durch das Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Der Unterhaltsvorschuss kann für längstens 6 Jahre und höchstens bis zum 12. Lebensjahr beantragt werden. Anträge sind an das zuständige Jugendamt zu richten.



VSE - die Schuldnerhilfe

Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)

Pferdemarkt 5
45127 Essen
Telefon: 0201 - 82726 - 0
Telefax: 0201 - 82726 - 11
mailto@schuldnerhilfe.de
www.schuldnerhilfe.de

Unsere Sprechzeiten:

Persönliche Beratung

Beratung ohne Voranmeldung

Montag 10 - 12 Uhr

Beratung *nur mit* Voranmeldung

Dienstag+Freitag 10 - 12 Uhr

Dienstag-Donnerstag 14 - 16 Uhr

Für Berufstätige

Donnerstag 16 - 19 Uhr

Telefonische Beratung

Montag 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Dienstag 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Mittwoch 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Donnerstag 9 - 12 und 14 - 17 Uhr

Freitag 9 - 12 Uhr

Herausgeber:

Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH



Bestelladresse:

Rolandstr. 10, 44145 Dortmund

Telefon:

0231 84 94 600

Fax:

0231 84 94 601

E-Mail:

sozialbuero@diakoniedortmund.de

Autor:

Rechtsanwalt Kai Henning (Dortmund)

Stand:

02/2010

Hinweis:

Sämtliche Angaben in diesem Falblatt wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch von den Autoren oder vom Herausgeber nicht übernommen werden.



VSE - die Schuldnerhilfe

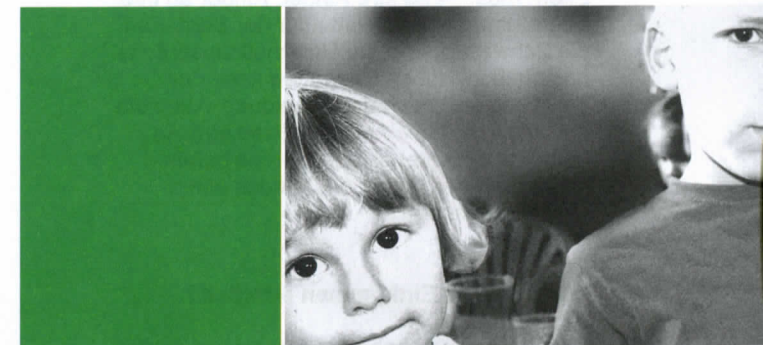
Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)

Pferdemarkt 5
45127 Essen
Telefon: 0201 - 82726 - 0
Telefax: 0201 - 82726 - 11
mailto@schuldnerhilfe.de
www.schuldnerhilfe.de

20

>> SCHULDNERBERATUNG

PLÖTZLICH ALLEIN UND MITTELLOS WER ZAHLT DEN UNTERHALT?



Plötzlich allein und mittellos - Wer zahlt den Unterhalt?

„Wie viel Unterhalt steht mir nach der Scheidung zu? Was ist die „Düsseldorfer Tabelle“? Wer bezahlt die Schulden? Wie viel Unterhalt bekomme ich für mein Kind?“

Viele Menschen geraten durch Trennung oder Scheidung in eine finanzielle Krise. Sie stehen dann nicht nur vor einer schwierigen persönlichen Lebenssituation, sondern auch vor zahlreichen unterhaltsrechtlichen Fragen.

Tipp

Bei vielen Unterhaltsproblemen kann nur die Anwältin oder der Anwalt weiterhelfen. Bei Schuldenproblemen können Sie sich aber auch zunächst an eine Schuldnerberatungsstelle wenden.

Wer muss an wen Unterhalt zahlen?

Unterhalt muss nur in sogenannter „gerader Familienlinie“ gezahlt werden. Das heißt: Eltern müssen an ihre Kinder, Kinder an ihre Eltern usw. zahlen, nicht aber der Bruder an die Schwester. Weitere Unterhaltsansprüche bestehen zwischen Ehegatten nach der Trennung und nach der Scheidung. Auch die schwangere, unverheiratete Frau und die Mutter des nichtehelichen Kindes haben gegenüber dem Vater des Kindes einen Unterhaltsanspruch.

Wie wird das Einkommen ermittelt?

Unterhalt muss nach dem Gesetz nur zahlen, wer finanziell hierzu imstande ist. Maßgeblich ist die Höhe des Einkommens. Es ist daher zunächst das Nettoeinkommen des Betroffenen zu ermitteln. Hierzu werden das gesamte Arbeitseinkommen einschließlich der Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen) sowie alle weiteren Einkünfte z.B. aus Steuererstattungen zusammengerechnet. Abgezogen werden dann die Steuern und die

Sozialversicherungsbeiträge. Auch der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen, Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge für nötige Versicherungen und berufsbedingte Aufwendungen (Werbungskosten) werden abgezogen.

Tipp

Schulden können nach den Urteilen der Gerichte nur dann abgezogen werden, wenn dies im Einzelfall angebracht ist, z.B. wenn durch den Unterhaltsverpflichteten ein Kredit zurückgezahlt wird, der für die frühere gemeinsame Lebensführung beider Ehepartner verbraucht wurde. Der Unterhaltsschuldner ist unter Umständen auch verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit durch die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens wieder herzustellen.

Wer erhält Unterhalt?

Zum einen erhält nur Unterhalt, wer bedürftig ist, das heißt wer kein eigenes Einkommen oder Vermögen hat. Zum anderen kann die Unterhaltspflicht zeitlich oder aus anderen Gründen begrenzt sein.

Wie hoch ist der Unterhalt?

Die Höhe des Kindesunterhalts ergibt sich aus Tabellen, die jedes Oberlandesgericht in der Bundesrepublik für seinen Bezirk herausgibt. Nach der „Düsseldorfer Tabelle“ (Stand 1.1.2010) liegt z.B. der niedrigste zu zahlende Betrag (nach Abzug des jeweiligen hälftigen Kindergeldanteils für Minderjährige bzw. des vollen Kindergeldanteils bei Volljährigen) für ein bis zu 5 Jahre altes Kind derzeit bei 225 EUR, für ein 6-11 Jahre altes Kind bei 272 EUR, für ein 12-17 jähriges Kind bei 334 EUR sowie im Falle eines über 18 jährigen Schülers bei 304 EUR. Für sich selbst darf ein arbeitsloser Unterhaltsverpflichteter (nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm) gegenüber den geschiedenen

Berechtigten mindestens 935 EUR behalten. Wenn er berufstätig ist, steigt dieser Betrag auf 1.000 EUR. Gegenüber minderjährigen Kindern oder den sogenannten privilegiert Volljährigen (Schülern, die noch zu Hause wohnen, nicht verheiratet sind und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden) beträgt der Selbstbehalt bei Arbeitslosen 770 € und im Falle der Erwerbstätigkeit 900 €. Die Tabellen der anderen Oberlandesgerichte sind gleich oder weichen nur geringfügig ab.

Was ist ein Unterhaltsverzichtsvergleich?

Geht die Ehe in die Brüche, folgen oft zähe Verhandlungen über den gemeinsamen Besitz und die aufgelaufenen Schulden. In überschuldeten Ehen münden diese Verhandlungen oft in einen „Unterhaltsverzichtsvergleich“: Der eine Ehepartner, erklärt sich bereit, alle Schulden zu übernehmen, der andere, verzichtet im Gegenzug auf alle Unterhaltsansprüche.

Tipp

Dieser für den unterhaltsverzichtenden Teil scheinbar gar nicht so schlechte Vertrag hat allerdings einen Haken: Er gilt nur zwischen den Ehepartnern und nicht zwischen Ehepartner und Gläubigern. Zahlt also z.B. der Ehemann nicht wie vereinbart an die Gläubiger, können diese ihr Geld trotz der Vereinbarung auch bei der Ehefrau eintreiben. Von einem „Unterhaltsverzichtsvergleich“ ist daher eher abzuraten.

Unterhaltsschulden

Wenn Unterhalt nicht gezahlt wird, laufen Unterhaltsschulden auf. In vielen Fällen entstehen diese Schulden, weil derjenige, der Unterhalt zu zahlen hat, zum Beispiel durch Arbeitslosigkeit, plötzlich weniger Einkommen hat.